

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dobin am See

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVBl. M-V S. 687, 719), und der §§ 1 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVBl. M-V S. 410, 427), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See in ihrer Sitzung am 03. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dobin am See wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 13,5 v.H. des Mietwertes.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dobin am See tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Dobin am See, 01.09.2010



Folgmann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



Verfahrensvermerk:

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dobin am See wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 23.08.2010 durch den Landrat des Landkreises Parchim zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dobin am See öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.